



...alles was Recht ist...

Sozial-Info 02/03



Regelsätze ab 01. Juli 2003 für NRW

Die Regelsätze steigen zum 1.7.2003 um 1,04 % und betragen für NRW:

Haushaltsvorstand / Alleinerziehende	296,-- €
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	148,-- €
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensj. bei Alleinerziehenden	163,-- €
Haushaltsangehörige von Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensj.	192,-- €
Haushaltsangehörige von Beginn des 15 LJ bis zur Vollendung des 18. LJ	266,-- €
Haushaltsangehörige von Beginn des 19. Lebensjahres	237,-- €

Mehrbedarfszuschläge gem. § 23 BSHG für NRW

20 % vom Eckregelsatz für Haushaltsvorstand / Alleinerziehende	59,20 €
20 % vom Regelsatz Haushaltsangehörige ab 18 Jahren	47,40 €
30 % vom Eckregelsatz für Haushaltsvorstand / Alleinerziehende	88,80 €
40 % vom Eckregelsatz für Haushaltsvorstand / Alleinerziehende	118,40 €

Für behinderte Kinder unter 18 Jahren, die in einer Wohnstätte für behinderte Menschen untergebracht werden, ändern sich somit ab 1.7.2003 die Zuzahlungen der Eltern im Rahmen der häuslichen Ersparnis auf max. die o.g. Werte je nach Altersklasse.

Kostenbeitrag (monatlich/täglich) für NRW ab 01.07.2003

Höhe des Kostenbeitrages als Prozentsatz des jeweiligen Regelsatzes je nach Höhe des Einkommens	bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres Regelsatz: 148,-- €	von Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. LJ Regelsatz: 192,-- €	von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. LJ Regelsatz: 266,-- €	vom Beginn des 19. Lebensjahres an Regelsatz: 237,-- €
70 % monatlich/täglich	103,60 € / 3,45 €	134,40 € / 4,48 €	186,20 € / 6,21 €	ohne Prüfung 26,-- € / Monat
80 % monatlich/täglich	118,40 € / 3,95 €	153,60 € / 5,12 €	212,80 € / 7,09 €	ohne Prüfung 26,-- € / Monat
90 % monatlich/täglich	133,20 € / 4,44 €	172,80 € / 5,76 €	239,40 € / 7,98 €	ohne Prüfung 26,-- € / Monat
100 % monatlich/täglich	148,-- € / 4,93 €	192,-- € / 6,40 €	266,-- € / 8,87 €	ohne Prüfung 26,-- € / Monat

Der Barbetrag in Wohnstätten für erwachsene behinderte Menschen steigt auf 88,80 € / Monat.

Regelsätze für Grundsicherungsleistungen ab 01.Juli 2003 für NRW

Diese Regelsätze steigen ebenfalls um 1,04 % wie folgt:

Regelsatz Haushaltungsvorstand	296,00 €
15 % Zuschlag zur pauschalen Abgeltung einmaliger Leistungen	44,40 €
Mehrbedarf von 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes wegen Merkzeichen G	59,20 €
 Regelsatz Haushaltsangehöriger	 237,00 €
15 % Zuschlag zur pauschalen Abgeltung einmaliger Leistungen	44,40 €
Mehrbedarf von 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes wegen Merkzeichen G	47,40 €

tageweiser Anspruch auf Grundsicherungsleistungen für Wohnheimbewohner

Musterberechnung:

• Regelsatz	237,00 €
• plus 15 % einmalige Leistungen	44,40 €
Bedarf	281,40 €
pausch. Kosten der Unterkunft	287,00 € (Grundlage NRW)
Mehrbedarf wegen Merkzeichen G	47,40 €
Gesamtbedarf:	615,80 €

darauf anzurechnendes Einkommen:

Arbeitseinkommen:	114,49 €
Unterhalt	26,00 €
Gesamtbetrag:	140,49 €

Anspruch auf Grundsicherung: 475,31 €

Dieser Betrag wird in voller Höhe als Kostenbeitrag an den Landschaftsverband übergeleitet.

Ermittlung des tageweisen Grundsicherungsbetrages für Wohnheimbewohner
- gilt nur, wenn keine EU-Rente bezogen wird bzw. ein Grundsicherungsbedarf ermittelt wurde -

Gesamtbedarf Grundsicherung	615,80 €
./. Pauschale für Unterkunft und Verpflegung, da diese außerhalb des Heimes regelmäßig nicht anfallen	287,00 €
./. Barbetrag	88,80 €
./. evtl. Zusatzbarbetrag max. 43,95 €	

Grundsicherungsbedarf:	240,00 €
Anspruch: 236,85 € : 30 Tage =	8,00 € pro Tag

tageweiser Anspruch auf Grundsicherungsleistungen für Wohnheimbewohner bei Bezug von EU-Rente

- Regelsatz 237,00 €
- plus 15 % einmalige Leistungen 44,40 €
- Bedarf 281,40 €

pausch. Kosten der Unterkunft	287,00 € (Grundlage NRW)
Mehrbedarf wegen Merkzeichen G	47,40 €
Gesamtbedarf:	615,80 €

darauf anzurechnendes Einkommen:

Arbeitseinkommen:	100,00 €
EU-Rente	490,00 €
Wohngeld	75,00 €
Unterhalt	26,00 €
Gesamtbetrag:	691,00 €

Anspruch auf Grundsicherung: 0,00 €

Da alle Einkünfte des behinderten Menschen angerechnet werden, unabhängig davon, ob sie ihm zur Verfügung stehen oder nicht (Einsetzen der Rente als Kostenbeitrag) besteht kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.

Es besteht aber ein Anspruch auf tageweise Auszahlung der EU-Rente. In dem v.g. Beispiel wären das dann 490,- € : 30 Tage = 16,33 € pro Tag.

Grundbeträge gem. §§ 79, 81 BSHG:

§ 79 Abs. 1 Nr. 1 + Abs. 2 Nr. 1 BSHG	569,00 €
§ 81 Abs. 1 BSHG	853,00 €
§ 81 Abs. 2 BSHG	1.705,00 €

Familienzuschläge gem. §§ 79, 81 BSHG:

§ 79 Abs. 1 Nr. 3 + Abs. 2 Nr. 3 BSHG	237,00 €
§ 81 Abs. 3 BSHG	426,50 €

Blindengeld ab 01.07.2003

nach Vollendung des 60. Lebensjahres	473,00 €
nach Vollendung des 18. Lebensjahres	585,00 €
bis Vollendung des 18. Lebensjahres	293,00 €

Landeshilfe für hochgradig Sehbehinderte

ab 16 Jahren	77,00 €
--------------	---------

Hilfe für Gehörlose

bei Taubheit oder erheblicher Schwerhörigkeit	77,00 €
---	---------